

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



11. Jahrgang

Freitag, den 22. Februar 2002

Nummer 03/ Woche 08

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow
02	1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Blumenthal
03	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 17.02.2002 in der Gemeinde Blumenthal
04	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blandikow
05	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blumenthal
06	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Wernikow
07	Angebote für Bauland und Wohngebäude
08	Bekanntmachung der Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal"

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Blandikow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0012/01	54/01	14.12.2001	X	

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 22.10.1998
Beschluss-Nr. 07/98

Rechtsgrundlagen: Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Juli 2001

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters“
§ 3 Satz 1
Der Betrag „450 DM“ wird gestrichen und durch „240 Euro“ ersetzt.
2. § 10 „ Inkrafttreten der Satzung
Die Änderung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.“

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
anwesende Vertreter				7	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom: Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	1	-	-		

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

L ü d k e
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Blandikow, den 27.12.2001

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

L ü d k e
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung am 14.12.2001 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.02.2002

Hamelow
 Amtsdirektor

02	1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blumenthal
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0038/01	180/02	21.01.2002	X	

Betreff: Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung
Rechtsgrundlagen: § 5 Gemeindeordnung (GO) und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal. Die Änderung hat die Neufassung des § 5 zum Inhalt.

Begründung: In Vorbereitung der nächsten Beitragserhebung (Gehweg Wittstocker Chaussee) wurde die Satzung unter dem Aspekt neuerer Rechtsprechung und der Berücksichtigung von Hinweisen aus dem Innenministerium geprüft und eine Neufassung des § 5 "Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes" vorgenommen. **Folgende Änderungen sind enthalten:** **1.** Lediglich klarstellend wurde im Absatz 2 die Anwendung des Grundstücksbegriffs im Sinne des bürgerlichen Rechts neu aufgenommen. Diese Klarstellung erfolgte auf Hinweis des Innenministeriums und entspricht laufender Rechtsprechung. **2.** Im Absatz 5 wurde für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen die Gesamtfläche des Grundstücks als anrechenbare Fläche im Sinne der Beitragserhebung definiert. Für eine Differenzierung solcher Art genutzter Flächen gibt es keine Grundlage, da diese Flächen im Regelfall insgesamt der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. **3.** Im Absatz 8 Buchstabe a) werden nunmehr auch die bebauten Grundstücke hinsichtlich ihrer baulichen Nutzung nach der Anzahl der Vollgeschosse, die möglich sind, und nicht mehr nach der Zahl der Vollgeschosse, die tatsächlich vorhanden sind, bewertet. Das OVG Brandenburg hat mit Urteil 2 D 29/98 NE vom 8.06.2000 in der bisherigen Praxis, bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich nur die tatsächlich vorhandenen Geschosse zu berücksichtigen, eine unzulässige Privilegierung dieser Eigentümer gesehen. **4.** Im Absatz 10 wurde eine Regelung zur Berücksichtigung der Art der Nutzung von z.B. land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen getroffen. Der Nutzungsfaktor 0,03 ist im noch in der Prüfung befindlichen Entwurf der künftigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten und wird vom Innenministerium mitgetragen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		9			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	2	1	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n i s c h
 Bürgermeisterin und Vorsitzende
 der Gemeindevertretung

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal vom 24.01.2002

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.01.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal vom 21.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstück i. S. des Abs. 1 wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die vorteilsrelevant genutzte bzw. nutzbare Grundstücksfläche.

- (5) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. land –oder forstwirtschaftlich) nutzbar sind, deren gesamte Fläche.
- (6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche in den Fällen der Absätze 3 und 4 vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten).
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und

Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (10) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. land – oder forstwirtschaftlich) nutzbar sind, werden zur Berücksichtigung der Art der Nutzung mit dem Faktor 0,03 vervielfacht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 24.01.2002

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Ramona Hanisch
Bürgermeisterin und Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung am 21.01.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.02.2002

Hamelow
Amtsdirektor

03	Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 17.02.2002 in der Gemeinde Blumenthal durch den Wahlausschuss des Amtes Heiligengrabe /Blumenthal
----	--

Bekanntmachung

		davon 25 von Hundert
Abstimmungsberechtigte	677	170
Abstimmende insgesamt	372	
.....		
Ungültige Stimmen	-	
Gültige Stimmen	372	
.....		
von den gültigen Stimmen entfielen auf		
„JA“	150	
„NEIN“	222	

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet somit auf NEIN.

Diese Mehrheit entspricht mindestens 25 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten.
Damit ist die gestellte Frage mit „NEIN“ beantwortet; der Bürgerentscheid ist abgelehnt.
Heiligengrabe, den 19.02.2002

Kreßner
Abstimmungsleiterin

04	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blandikow
----	--

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blandikow – Beschluss-Nr. 12/1994 vom 17.08.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Blandikow

rechts Feld A 4. Reihe Nr. 3 und 4
Bannasch, Berta
Bannasch, Ferdinand
 rechts Feld A 7. Reihe Nr. 6 und 7
Norra, Gustav - Doppelgrabstelle

rechts Feld B 8. Reihe Nr. 13 und 14

Genenz, Paul

Genenz, Erna

rechts Feld B 5. Reihe Nr. 21 und 22

Bork, Julius

Bork, Ella

rechts Feld B 5. Reihe Nr. 17

Lipke, Martha

rechts Feld B 6. Reihe Nr. 17 und 18

Holz, Georg

Holz, Minna

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten der Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 05. Februar 2002

Hamelow
Amtdirektor

05	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blumenthal
----	---

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal – Beschluss-Nr. 04/1991 vom 27.03.1991 - § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 7 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Blumenthal

rechts 21. Reihe Nr. 188 und 189

Sokolow, Alma

Sokolow, Karl

rechts 21. Reihe Nr. 180

Klähne, Hildegard

rechts 7. Reihe Nr. 43 und 44

Janisch, Doppelstelle

links 24. Reihe Nr. 193, 194, 195 und 196

Kolbitz, Emmy

Kolbitz, Karl

Kolbitz, Johanna

Kolbitz, Albert

links 6. Reihe Nr. 20 und 21

Wolfgramm, Johanna

Wolfgramm, Otto

links 5. Reihe Nr. 17

Lubinski, Johann

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 05. Februar 2002

Hamelow
Amtdirektor

06	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Wernikow
----	---

Ämtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow – Beschluss-Nr. 17/1994 vom 04.07.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Wernikow

Feld A 8. Reihe Nr. 4 und 5

Wegner - Doppelgrabstelle

Feld A 5. Reihe Nr. 7 und 8

Gummelt, Martha

Gummelt Wilhelm

Feld A 5. Reihe Nr. 5 und 6

Zamzow, Alma

Zamzow, Karl

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten der Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 07. Februar 2002

Hamelow
Amtdirektor

07 | Angebote für Bauland und Wohngebäude

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² - Jägerstraße o. 3.587 m² - Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen
MINDESTANGEBOT: je **8.950,00 €**

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee
Bodenrichtwert **15,34 €/m²**

16909 Blandikow, Dorfstraße 18

ehem. großes Bauernhaus, letzte Nutzung Kita, Bj. um 1900
Grundstücksfläche 1.319 m²
Mindestgebot: **81.807,00 €**

16909 Grabow, Blumenthaler Str. 20

G u t s h a u s

Autobahnauffahrt Hamburg - Berlin - Rostock 15 min.

9770 m², Dorfmitte - ruhige Lage - **3 km zum See**

Baujahr und Bauweise: vor 1900, Mauerwerksbau verputzt

Geschosse: 2 Vollgeschosse, Dachgeschossausbau vorbereitet

Nutzfläche: Erd-/Obergeschoss 680 m², Keller 230 m²

Wände: innen und außen Mauerwerk

Decken: Kellerdecke massiv, Geschossdecken Holzbalken verputzt

Dach: Biberschwanzdach in Doppeldeckung

Fenster: Thermofenster mit Holzjalousien

Türen: Holztüren

Heizung: Ofenheizung

1994/1995 Außenhautsanierung (Dach und Fassade, außer Sockel)

Erschließung: Anschluss zentrale Wasserversorgung, öffentliche Abwasserleitung
vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen

Nutzung: leerstehend

Nutzungsvorschlag: **Hotel, Ferienobjekt bzw. Tagungsstätte**

Das Gebäude ist ein eingetragenes Denkmal.

Verhandlungspreis: **306.775,00 €**

weitere Baugrundstücke

B-Plangebiet „Alte Gärtnerei“ in Zaatzke

B-Plangebiet “Südliche Dorfstücke“ in Blumenthal

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung

Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A,

16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 - Fax / 67333

08	Bekanntmachung der Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal"
----	--

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und –behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Abs. 3 des Gesetzes vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" am 11.02.2002 folgende Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.) beschlossen:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Einleitgebühr für jeden vollen m³ Schmutzwasser 4,65 €

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Gebühr 6,95 €.

3. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt

Heiligengrabe, 12.02.2002

Michael
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Hamelow
Verbandsvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Neues vom Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden,

Bürger der Gemeinde Blumenthal haben es sich zum Ziel gesetzt, in Blumenthal einen Aussichtsturm zu errichten. Diese Idee wird vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal sowie vom Landkreis OPR begrüßt und unterstützt. Die engagierten Bürger wollen damit ein weiteres Highlight für unsere Region schaffen.

Angetrieben vom Willen, für Ihre Region etwas Gutes zu tun, haben sie schon enorm viel Zeit und Kraft investiert, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Um die Gemeindekassen zu schonen, wollen sie dieses Vorhaben durch Fördergelder, Sponsoren und eigene Beiträge finanzieren.

Der Aussichtsturm selbst würde sich hervorragend an einer Strecke in unserem Wander- und Radwegekonzept und darüber hinaus in die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung unseres Amtes einbinden und somit zu einem lohnenden Ausflugsziel werden.

Ich möchte Sie hiermit bitten, sich ebenfalls mit einzubringen und gegebenenfalls dieses Vorhaben materiell bzw. mit einer finanziellen Spende zu unterstützen. Für Ihre Zuwendungen möchte ich mich schon jetzt im Namen des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal sowie der Mitglieder des gemeinnützigen Vereins Aussichtsturmbau Blumenthal e.V. bedanken.

Hamelow

Amtsdirektor

Blumenthal, Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.:

Mit dieser Amtsblattausgabe und dem beiliegenden Flyer möchten wir nun jeden Bürger über den gemeinnützigen Zweck unseres Vereins sowie über den aktuellen Realisierungsstand unseres Aussichtsturmbauprojektes informieren. Nach etwas mehr als zweieinhalb Jahren umfangreicher Vereinsarbeit für die Vorbereitung und Planung dieses Projektes konnten wir grundlegende Fortschritte erzielen:

- Die Gewinnung der Sparkasse OPR als Mitglied in unserem Verein.
- Die Konstruktionszeichnungen sind fertig gestellt und die Planungsunterlagen sind in Arbeit.
- Die Standortfrage ist geklärt, der Pachtvertrag für das betreffende Gelände ist unterzeichnet.
- Die Erstellung des geotechnischen Gutachtens mit Probebohrungen vor Ort ist erfolgreich abgeschlossen.
- Die Einbindung in die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist erfolgt.
- Eine Unterstützungszusage durch das Förderwerk Brandenburgische Kulturlandschaft ist eingegangen.
- Der Antrag auf Gewährung einer Förderung wurde erarbeitet und bei der zuständigen Stelle eingereicht.

Für die Durchführung der Arbeiten am 1. Bauabschnitt (Wegebau / Parkmöglichkeit / Abgrenzungen) sind die entsprechenden Anträge gestellt bzw. vorbereitet. Das Genehmigungsverfahren mit der zuständigen Forstbehörde läuft momentan, auch eine Ersatzaufforstungsfläche steht schon fest (Aufforstung einer ehemaligen Mülldeponie in der Gemarkung Blumenthal).

Ein Teil der finanziellen Sicherstellung des 1. Bauabschnittes steht bereits, reicht aber noch nicht aus. An dieser Stelle möchten auch wir erstmals an alle Mitbürger des Amtsbereiches

appellieren, das Vorhaben mit einer Spende zu unterstützen. Wir garantieren, dass jeder Euro ausschließlich und direkt der Verwirklichung dieses Projektes zufließt. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals betonen, dass wir gemeinnützig tätig sind und jeder persönliche Einsatz unentgeltlich geleistet wird. Die Verwirklichung des Aussichtsturmprojektes soll allen Bürgern unserer Region zugute kommen und somit auch zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Menschen beitragen.

Sobald alle Genehmigungen erteilt sind, soll noch in diesem Jahr mit den Arbeiten am 1. Bauabschnitt begonnen werden. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit auch um tatkräftige Unterstützung bei Arbeitseinsätzen vor Ort bitten. Vorerst aber wäre eine Geldspende zur materiellen Sicherstellung die beste Hilfe. Dazu liegt diesem Amtsblatt auch ein Überweisungsträger bei, der bereits zweckbezogen ausgefüllt ist. Sie brauchen ihn nur noch vervollständigen und bei Ihrem Kreditinstitut abgeben. Für Geldzuwendungen über 100 € erhalten Sie dann auf Wunsch eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung, die Sie bei Ihrem Finanzamt geltend machen können. Bei Zuwendungen unter 100 € genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes.

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns schon im Voraus bedanken!

Detlef Glöde

Vereinsvorsitzender

Blumenthal, 13.02.2002

Veranstaltungen im Monat März

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

28.03.2002, 18.00 Uhr bis Ostermontag 01.04.2002, 13.00 Uhr:

Zeit zur Besinnung – „Von der Passion zur Auferstehung – Ein innerer Weg“
eingeschlossen Feier der Osternacht

Leitung: Äbtissin Dr. Rupprecht

Anmeldung bis 01. März 2002, Preis unter u. g. Tel.-Nr. zu erfragen

31.03.2002, 6.00 Uhr in der Kapelle

Gottesdienst gestaltet von den Frauen des Klosterstifts

Feier der Osternacht anschließend Frühstück

Führungen (Treffpunkt Kapelle)

Januar bis März Di – So 14.00 Uhr

April bis Oktober Di – Sa 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

So 12.30 Uhr und 14.00 Uhr

Preise: pro Person 3 € (ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €

Voranmeldungen unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.: 033962/80820

Fax: 033962/80840

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Gemeinde Zaatzke

Frauentagsfeier

Am Sonntag, dem 03.03. 2002, findet im „Zaatzker Hof“ eine Frauentagsfeier statt. Bitte dazu die Hinweise in der Presse und den Schaukästen beachten.

Osterfeuer

Am Donnerstag, dem 28. März 2002, wird hinter der Gaststätte „Zaatzker Hof“ ein Osterfeuer abgebrannt. Gegen 19.00 Uhr wird das Feuer entfacht.

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Groß und Klein sind herzlich eingeladen.

Ostereiertrudeln

Am Ostersonntag, dem 31. März 2002, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XI. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

Der Bürgermeister

Geburtstagsgrüße im Monat März

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats März recht herzlich zum Geburtstag

Blandikow

01.03.2002	Alinda Rau	zum 74. Geburtstag
02.03.	Erwin Meier	zum 78. „
04.03.	Gerda Leppin	zum 80. „
15.03.	Georg Drachenberg	zum 69. „
18.03.	Heinz Behnke	zum 67. „
20.03.	Gerda Klein	zum 68. „
23.03.	Lisa Drachenberg	zum 66. „

Blesendorf

02.03.	Erika Otto	zum 69. „
05.03.	Klaus Fanselow	zum 68. „
21.03.	Elsa Rahn	zum 77. „
22.03.	Edith Rode	zum 68. „
25.03.	Fanny Bismark	zum 82. „

Blumenthal

02.03.	Horst Anklam	zum 66.	„
05.03.	Lore Porep	zum 73.	„
09.03.	Günter Jedecke	zum 65.	„
11.03.	Irmgard Muschner	zum 61.	„
13.03.	Erna Mertens	zum 70.	„
14.03.	Wilhelm Schmock	zum 64.	„
14.03.	Gretel Hübner	zum 62.	„
15.03.	Anna Kepke	zum 65.	„
17.03.	Brigitte Otto	zum 73.	„
19.03.	Otto Münchow	zum 63.	„
26.03.	Oskar Janotte	zum 88.	„
26.03.	Gisela Killat	zum 71.	„
27.03.	Gerda Otto	zum 77.	„
30.03.	Leo Frey	zum 68.	„
31.03.	Ulrich Holz	zum 68.	„

Grabow

07.03.	Else Hein	zum 62.	„
19.03.	Günter Rüter	zum 67.	„
30.03.	Brunhilde Bartel	zum 62.	„
30.03.	Alfred Zieske	zum 62.	„

Heiligengrabe

04.03.	Herta Schmidt	zum 80.	„
04.03.	Ursula Schröder	zum 65.	„
08.03.	Roselotte Höppner	zum 82.	„
10.03.	Hildegard Muhß	zum 79.	„
19.03.	Betti Kniffka	zum 75.	„
19.03.	Gerhard Seemann	zum 69.	„
21.03.	Erika Schlamkow	zum 74.	„
23.03.	Dora Kilper	zum 62.	„
25.03.	Gisela Preuß	zum 61.	„
29.03.	Adolf Tettich	zum 73.	„
30.03.	Siegfried Hillme	zum 67.	„

Jabel

02.03.	Irma Meier	zum 66.	„
18.03.	Minna Stallbaum	zum 82.	„
24.03.	Frieda Rosin	zum 73.	„
29.03.	Ursula Hahn	zum 62.	„

Liebenthal

13.03.	Rosemarie Quooß	zum 61.	„
20.03.	Dieter Leuchtenberger	zum 66.	„
22.03.	Elfriede Kneller	zum 61.	„
31.03.	Hilde Holtz	zum 79.	„

Maulbeerwalde

06.03.	Else Fiedler	zum 83.	„
06.03.	Waltraud Röder	zum 66.	„
28.03.	Edith Neitzel	zum 66.	„

Papenbruch

05.03.	Helga Kekert	zum 64.	„
13.03.	Willi Schmidt	zum 85.	„

Rosenwinkel

09.03.	Gerhard Heinemann	zum 70.	„
30.03.	Elsbeth Wolff	zum 69.	„

Wernikow

01.03.	Horst Havemann	zum 65.	„
10.03.	Irmgard Haddorf	zum 63.	„
11.03.	Irmgard Wiedebusch	zum 72.	„
17.03.	Waltraud Frauböse	zum 67.	„
17.03.	Wilfried Reinsch	zum 66.	„

Zaatzke

01.03.	Anni Hadorf	zum 78.	„
07.03.	Cäzilie Giese	zum 78.	„
10.03.	Hella Ehmke	zum 72.	„
11.03.	Siegrid Hellmuth	zum 63.	„
15.03.	Elyas Baus	zum 66.	„
17.03.	Irmgard Schiewe	zum 71.	„
19.03.	Ilse Wernik	zum 70.	„
20.03.	Inge Stockfleth	zum 68.	„
26.03.	Herbert Obst	zum 70.	„
30.03.	Ruth Janzen	zum 61.	„

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333